



GEMEINDE WEICHERING

(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)

Bebauungsplan „Unterfeld“ in Lichtenau

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Planfassung vom 10.02.2020

Projekt-Nr.: 3045.015

Auftraggeber:

Gemeinde Weichering

Kapellenplatz 3

86706 Weichering

Telefon: 08454 9497-0

Fax: 08454 9497-22

E-Mail: info@weichering.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Datengrundlagen	4
3	Methodische Vorgehen	4
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	5
4.1	Beschreibung und Lage.....	5
4.2	Schutzgebiete und Biotope.....	6
4.3	Potenzielle Habitate.....	6
5	Wirkung des Vorhabens	7
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	8
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
7.2	Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie	10
8	Gutachterliches Fazit	11
	Literaturverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Bereich Ortsteil Lichtenau mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2019).....	3
Abb. 2:	Blick in Richtung Norden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 03.04.2019)	7
Abb. 3:	Blick in Richtung Süden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 03.04.2019)	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weichering hat in der Gemeinderatsitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterfeld“ im Ortsteil Lichtenau beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur.Nrn. 197, 197/1, 198, 199 und 200/4, jeweils Gemarkung Lichtenau in der Gemeinde Weichering und hat eine Größe von 1,59 ha.



Abb. 1: Topographische Karte, Bereich Ortsteil Lichtenau mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2019)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Unterfeld“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7234 Ingolstadt
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan „Unterfeld“ in Weichering, OT Lichtenau (WipflerPLAN, 10.02.2020)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 03.04.2019, 24.04.2019 sowie 09.05.2019

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (Stand 25.09.2019)

der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfschritte nicht relevant.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten in der Relevanzprüfung Bestandsermittlungen durch Kartierungen durchgeführt.

Es wurden die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewandt.

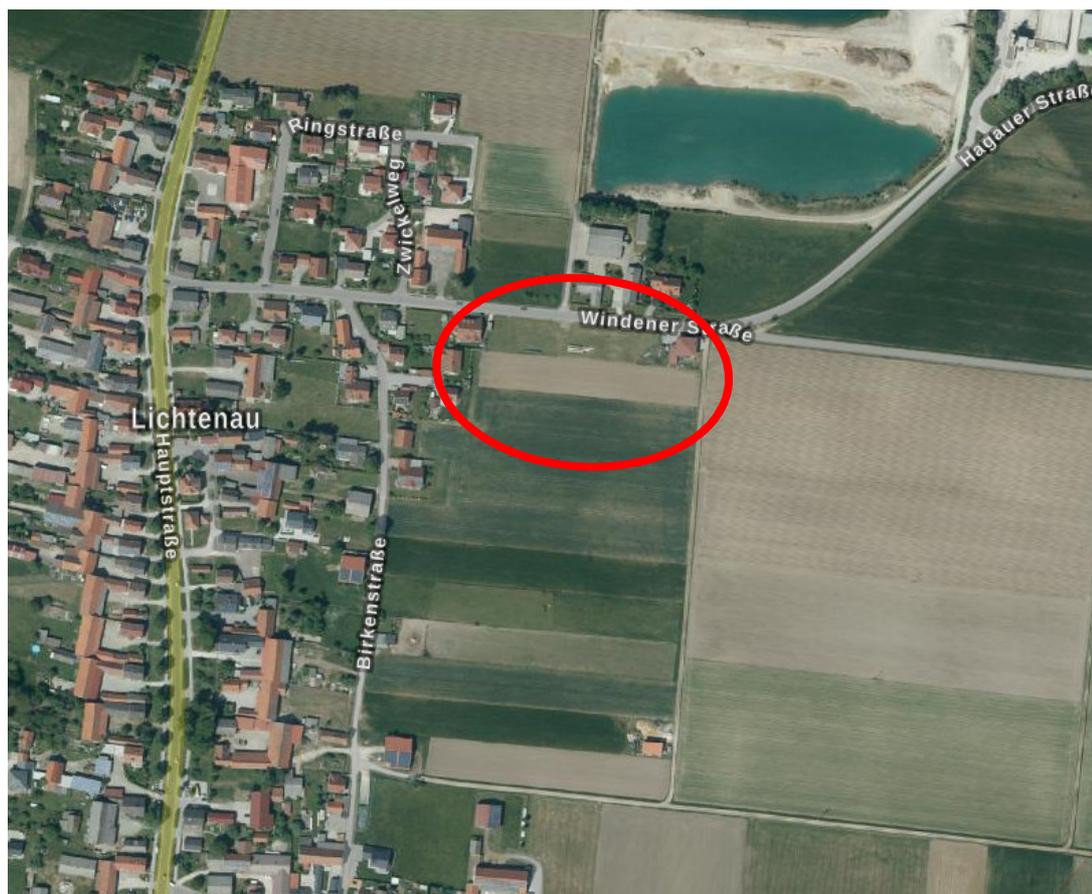
Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen abzuwenden können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt und die Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt werden.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Lichtenau in der Gemeinde Weichering im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Östlich und südlich grenzen Ackerflächen an. Im Norden verläuft die Windener Straße und im Westen grenzt Wohnbebauung an das Planungsgebiet.

Das Gebiet selbst wird ackerbaulich genutzt und ist vollkommen eben. Die nähere Umgebung wird ebenso durch Ackerbau geprägt.



4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

4.3 Potenzielle Habitate

Das Untersuchungsgebiet ist frei von Gehölzbewuchs.

Fledermäuse können das Untersuchungsgebiet zum Überflug nutzen, werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Lediglich für Wiesenbrüter stellen die Ackerflächen ein potenzielles Habitat dar. Andere Artengruppen können ausgeschlossen werden.



Abb. 2: Blick in Richtung Norden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 03.04.2019)



Abb. 3: Blick in Richtung Süden auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 03.04.2019)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung des Naturgenusses

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen Oktober und Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).

V2: Verwendung von insektenfreundlichem Licht (z.B.) UV-freie warmweiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf die Insekten haben. Insgesamt können damit auch Beeinträchtigungen im Flug- und Beuteverhalten von potenziell hier jagenden Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln reduziert werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Zur Klärung der Betroffenheit relevanter Vogelarten wurden drei Übersichtsbegehungen auf dem Planungsgebiet am 03.04.19, 24.04.19 sowie am 09.05.19 durchgeführt.

Greifvögel und Schwalben können den Geltungsbereich und die umliegenden Flächen als Nahrungsräume (Jagdhabitat) nutzen. Die Größe des Eingriffs führt zu keiner Verringerung oder Verschlechterung dieser Ressourcen. Daher kann für die Nahrungsgäste keine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund seiner Nutzungsform (Ackerland) ein potenzielles Bruthabitat für Wiesenbrüter dar. Um die Vorkommen von Ackerbrütern quantifizieren zu können, wurden Kartierungen durchgeführt.

Grundsätzlich sind Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland sowie in Brachen. Gut geeignet dafür sind Sommergetreide, da die Vegetation zu Beginn der Brutzeit niedrig und lückenhaft ist. Die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen führen zu Bestandsabnahmen dieser Art. Die Kulissenwirkung nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf Wiesenbrüter. Auch Bereiche mit darüber verlaufenden Freileitungen sowie Talsenken werden von Wiesenbrütern gemieden.

Bei den drei Kartierungsterminen konnten im Geltungsbereich keine Wiesenbrüter nachgewiesen werden. Das nächste Feldlerchenpaar konnte in ca. 200 m östlicher Richtung beobachtet werden. Die Bebauung hat auf dieses Paar aufgrund der Entfernung jedoch keine Auswirkungen.

Um dennoch Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 6.1, S. 9).

8 Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 18.02.2020



Christina Schubert, Landschaftsarchitektin
Teamleiterin Landschaftsarchitektur

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.